

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 620 vom 30. Juni 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_620

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 620 du 30 juin 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 620 del 30 giugno 2016

Regeste

Klage vom 30. Juni 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind nach Art. 53b BVG vermögensweise erfüllt, wenn a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; b) eine Unternehmung restrukturiert wird; c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

E. 1.2

Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat.

E. 1.3

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Belegschaft von mindestens 5% und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge hat.

E. 1.4

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der gebundenen Mittel, welche sich innert eines Zeitraums von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Abs. 1.1 der Bestimmung entspricht somit Art. 53b Abs. 1 lit. a-c BVG, wobei sich die gesetzlich geregelten Teilliquidationstatbestände

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 14 abschliessend und alternativ verstehen (Entscheid des BGer vom 20. September 2016, 9C_53/2016, E. 7.2).

E. 2

Aufl. 2012, N. 1589). Dabei geht nach der Rechtsprechung der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in andern Fällen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 10 nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt dem Bürger und der Bürgerin

grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Das gilt jedoch nur, wenn lediglich in einem einzigen oder in einigen wenigen Fällen eine abweichende Behandlung dargetan ist. Wenn dagegen die Behörden die Aufgabe der in andern Fällen geübten, gesetzwidrigen Praxis ablehnen, können der Bürger oder die Bürgerin verlangen, dass die gesetzwidrige Begünstigung, die Dritten zuteil wird, auch ihnen gewährt werde (BGE 131 V 9 E. 3.7 S. 20). Mit andern Worten kann auch im Rahmen der beruflichen Vorsorge eine Gleichbehandlung im Unrecht nur dann verlangt werden, wenn die Behörde nicht nur in einem oder in einigen Fällen, sondern in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zu erkennen gibt, dass sie auch in Zukunft nicht gesetzeskonform entscheiden werde (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht [BGer] vom 17. August 2005, B 61/02 E. 5.2).

E. 2.1

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG [SR 831.42]) haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese wird mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig (Art. 2 Abs. 3 erster Satz FZG). Die Austrittsleistung berechnet sich grundsätzlich nach Art. 15 f. FZG. Art. 17 und 18 FZG legen Mindestansprüche der Versicherten fest. Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben den austretenden Versicherten mindestens das Altersguthaben nach Art. 15 BVG mitzugeben (Art. 18 FZG). Im Freizügigkeitsfall dürfen Vorsorgeeinrichtungen keine versicherungstechnischen Fehlbeträge von der Austrittsleistung abziehen (Art. 19 Abs. 1 FZG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 9

E. 2.2

Steht der Anspruch auf eine Austrittsleistung im Zusammenhang mit einem (Teil-)Liquidationstatbestand, so wird sie erst fällig, wenn ein verbindlicher Verteilungsplan resp. eine verbindliche Zuweisung des Fehlbetrags vorliegt (BGE 141 V 597). Nach Art. 53b Abs. 1 zweiter Satz BVG sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (lit. a); eine Unternehmung restrukturiert wird (lit. b); der Anschlussvertrag aufgelöst wird (lit. c). Die Vorsorgeeinrichtungen regeln in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation (Art. 53d Abs. 1 erster Satz BVG). Diese müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Abs. 2). Bei der Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan (Art. 53c BVG). Die Bestimmungen für die Teil- und die Gesamtliquidation gelten auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge (vgl. UELI KIESER in SCHNEIDER, GEISER, GÄCHTER [Hrsg.], Handkommentar zum BVG und FZG, 2010, [nachfolgend: Handkommentar], Art. 53b BVG N. 6).

E. 2.3

Sowohl in der obligatorischen wie auch in der weitergehenden beruflichen Vorsorge gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung, welcher eingehalten ist, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen im Vorsorgeplan gelten (Art. 1 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 1 f der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und

Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 [BVV 2; SR 831.441.1]; BGE 132 V 149 E. 5.2.5 S. 154; vgl. HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge,

E. 3.1

Es ist unbestritten, dass der Kläger über seinen damaligen Arbeitgeber, die E.____ GmbH, bei der Beklagten bis zu seinem Austritt per 1. März 2012 (act. IIB 2) berufsvorsorgeversichert war. Sodann besteht unter den Parteien Einigkeit, dass der Kläger grundsätzlich Anspruch auf Ausrichtung einer Austrittsleistung hat, womit die entsprechende Freizügigkeitsleistung per 1. März 2012 potentiell fällig war (vgl. E. 2.1 vorne) – dies unabhängig davon, ob die Beklagte rechtzeitig über den Austritt oder die Auszahlungsadresse für die Ausrichtung der Austrittsleistung (Art. 4 Abs. 1 FZG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 [FZV; SR 831.425]) informiert wurde, ist dieser Aspekt doch allein bei den Verzinsungsfolgen von Bedeutung (vgl. Handkommentar, HERMANN WALSER, a.a.O, Art. 2 FZG N. 7). Weiter bestreitet der Kläger die Höhe des von der Beklagten beziffer- ten Freizügigkeitsguthabens von Fr. 78'330.40 zu Recht nicht (vgl. das in- soweit präzisierte Rechtsbegehren des Klägers in der Stellungnahme vom 9. Dezember 2016; act. IIB 2). Sodann steht fest, dass sich die Beklagte Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 11 seit dem 6. November 2015 in (Gesamt)-Liquidation befindet (vgl. SHAB Nr. ... vom XX.XX.2015; www.zefix.ch), per Stichtag (31. Dezember 2015) eine Unterdeckung von 25% aufwies (act. IIB 16 S. 18) und ein Verteilungsplan für die Zuweisung der Fehlbeträge (vgl. Art. 53d Abs. 4 BVG) noch nicht vorliegt.

E. 3.2

Was den streitgegenständlichen Anspruch auf Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung betrifft, ist mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen rechtlich nicht von Belang, ob und wenn ja inwieweit der Vorwurf der Beklagten, die Unterdeckung rühre (auch) von der (früheren) Tätigkeit des Klägers im Stiftungsrat her (vgl. Klageantwort, S. 5, Ziffer 13; act. II), zutrifft. Insbesondere kann auch offen bleiben, wie es sich mit dem Umstand verhält, dass die Beklagte auf eine Verrechnung allfälliger Schadenersatzansprüche mit der Austrittsleistung des Klägers zuerst verzichtete (vgl. Klageantwort, S. 8, Ziffer 21), diesen Verzicht indes später widerrief (vgl. Stellungnahme vom 23. September 2016, S. 5, Ziffer 18; zur grundsätzlichen Unzulässigkeit einer Verrechnung von Schadenersatzforderungen mit Austrittsleistungen auch nach In-Kraft- Treten des FZG, vgl. BGE 132 V 127 Regeste b). Streitig ist vielmehr, ob der Anspruch auf die Austrittsleistung im Zusammenhang mit einem (Teil-)Liquidationstatbestand steht – worauf sich die Beklagte beruft – oder aber auf einem „gewöhnlichen“ Freizügigkeitsfall nach Art. 2 Abs. 1 FZG beruht, was der Kläger behauptet. Im letzteren Fall wird die Austrittsleistung unmittelbar mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig (vgl. E. 3.1 vorne); im ersteren hingegen ergibt sich die Fälligkeit der Austrittsleistung erst, wenn feststeht, wie hoch die freien Mittel sind respektive der Fehlbetrag ist (vgl. E. 2.2 vorne). Die Unterscheidung ist darüber hinaus insoweit von Belang, als beim Freizügigkeitsfall für die Berechnung der Austrittsleistung freie Mittel oder Fehlbeträge nicht ohne weiteres ins Gewicht fallen (vgl. aber immerhin Art. 17 Abs. 2 lit. f FZG), wohingegen im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 23 Abs. 2 FZG) versicherungstechnische Fehlbeträge abgezogen werden dürfen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 FZG), sofern durch den (anteilmässigen) Abzug nicht das Altersguthaben gemäss

Art. 15 BVG geschmälert wird (Art. 53d Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 FZG; Art. 3 des Teilliquidationsreglements [act. IIB 7]; BGE 138 V 303 E. 3.2 S. 306 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 12

E. 3.3

Wie in E. 3.1 hiervor dargelegt, trat die Beklagte mit Verfügung der BBSA vom 6. November 2015 ins Stadium der Gesamtliquidation ein. Sie stellt sich insoweit auf den Standpunkt, dass bereits deshalb keine Austrittsleistungen mehr bezahlt werden dürften (Klageantwort, S. 4 f., Ziffer 13), wogegen der Kläger einwendet, seine Forderung sei im Jahr 2012 fällig geworden (vgl. Stellungnahme vom 9. Dezember 2016, S. 9, Ziffer 21). Befindet sich ein Vorsorgeversicherer in der Teil- oder Gesamtliquidation, werden Austrittsleistungen grundsätzlich nicht fällig, solange kein Verteilungsplan vorliegt (vgl. E. 2.2 vorne). Ob dies mit der Beklagten auch dann zutrifft, wenn – wie hier – die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Gesamtliquidation aus isoliert freizügigkeitsrechtlicher Sicht bereits (seit geraumer Zeit) fällig war, kann offen bleiben. Indem die effektive Durchführung einer (Teil)-Liquidation nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Liquidationsbestimmungen bildet – was sich ohne weiteres aus BGE 141 V 597 E. 2.1 S. 600 und E. 4.4 S. 604 ergibt – ist so oder anders zu prüfen, ob im Zeitpunkt der nach Art. 2 FZG mutmasslich fälligen Austrittsleistung die tatbestandsmässigen Voraussetzungen der Teil- oder Gesamtliquidation erfüllt waren respektive erfüllt gewesen wären. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger als Geschäftsführer und Mitglied des Stiftungsrates der beklagten Vorsorgeeinrichtung zwar per 24. Mai 2011 aus dem Handelsregister gelöscht wurde (vgl. SHAB Nr. ... vom XX.XX.2011; www.zefix.ch) und gemäss eigenen Angaben schon früher aus dem Stiftungsrat ausschied (vgl. Stellungnahme vom 9. Dezember 2016, S. 6, Ziffer 25 sowie Eingabe vom 8. März 2017, S. 1, Ziffer 2), jedoch seine Ehefrau (Klägerin im Verfahren BV/200/2016/526) bis am 19. August 2011 Stiftungsrätin der Beklagten (act. II 4; SHAB Nr. ... vom XX.XX.2011; www.zefix.ch) und Arbeitnehmerin der per 5. Juni 2012 in Konkurs gefallenen E. ___ GmbH war, womit nicht auszuschliessen ist, dass sie und ihr Ehemann (Kläger) hinsichtlich der finanziellen Situation der Beklagten sowie der finanziellen Auswirkungen des Austritts der Belegschaft auf das Vorsorgewerk (vgl. E.

E. 3.4

so gleich) Bescheid wussten und ihr Handeln danach ausrichten konnten. Auch insoweit drängt sich eine retrospektive bzw. spätestens auf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 13 den Zeitpunkt des Austritts des Klägers per 1. März 2012 hin erfolgende Prüfung hinsichtlich Vorliegens eines Liquidationstatbestandes auf. Wie nachfolgend zu zeigen ist, vermag der Kläger deshalb aus seinem Vorbringen, sein Anspruch sei allein nach den Verhältnissen im Jahr 2012 zu beurteilen, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, waren doch jedenfalls die tatbestandsmässigen Voraussetzungen der Teilliquidation bereits bei seinem Austritt aus der beklagten Vorsorgeeinrichtung erfüllt.

E. 3.4.1

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Sammelstiftung, welche für jeden Arbeitgeber, der mit ihr eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, ein gesondertes Vorsorgewerk führt (vgl. Art. 2 des Vorsorgereglements [act. IIB 3]). Das vorliegend massgebliche, seit 1.

Januar 2008 gültige und gestützt auf Art. 46 des Vorsorgereglements erlassene Teilliquidationsreglement (vgl. E. 2.2 vorne; act. IIB 7) regelt die Voraussetzungen für die Teilliquidation in Art. 1 wie folgt:

E. 3.4.2

Unter dem – vorliegend unbestrittenermassen einzig in Betracht fallenden – Blickwinkel der Absätze 1.1 lit. a und 1.2 des Teilliquidationsreglements folgt aus den Akten, dass sich die Belegschaft der E.____GmbH, welche im hier interessierenden Zeitraum 860 Stellenprozent betrug, bis zum Austritt des Klägers per 1. März 2012 wie folgt vermindert hat (act. IIA 1): • per 31. Oktober 2011: um 260 Stellenprozent • per 31. Dezember 2011: um 100 Stellenprozent • per 31. Januar 2012: um 200 Stellenprozent • per 29. Februar 2012: um 300 Stellenprozent Demnach war per 1. März 2012 die gesamte Belegschaft aus der E.____GmbH ausgetreten. Zwar fehlt auf der Lohnliste betreffend den Kläger ein entsprechender Vermerk; wie in E. 3.1 dargelegt, steht jedoch ausser Zweifel, dass der Kläger per 1. März 2012 aus dem Vorsorgewerk der E.____GmbH ausgetreten ist, ansonsten keine Austrittsabrechnung erstellt worden wäre (act. IIB 2). Dass der Austritt der gesamten Belegschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums von bloss vier Monaten erfolgte, lässt darauf schliessen, dass hierfür die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Arbeitgeberin mit Konkurs am 5. Juni 2012 (act. IIA 2) verantwortlich zeichneten. Selbst wenn es sich bei den Austritten (auch) um Selbstkündigungen gehandelt haben sollte, so ständen sie demnach offensichtlich in einem direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation der E.____GmbH, womit die Austritte als unfreiwillig und somit tatbestandsmässig im Sinne von Art. 53b Abs. 1 lit. a BVG i.V.m. Art. 1 Abs. 1.1 lit. a des Teilliquidationsreglements zu qualifizieren sind (vgl. Handkommentar, a.a.O., Art. 53b BVG N. 13). Gegenteiliges ist weder ersichtlich noch wird dergleichen geltend gemacht.

E. 3.4.3

Nach Art. 1 Abs. 1.2 des Teilliquidationsreglements ist eine Verminderung der Belegschaft dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat. Diese Werte beziehen sich – nach dem Wortlaut von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 15 Art. 1 Abs. 1.4 des Teilliquidationsreglements sowie mit Blick auf die Ausgestaltung der Beklagten als Sammelstiftung mit einem jeweils pro Arbeitgeber gesondert geführten Vorsorgewerk (vgl. E. 3.4.1 vorne) – auf das konkrete Unternehmen. Demnach ist als Referenzgrösse für die Frage nach der Erheblichkeit der Verminderung der Belegschaft bzw. für die Erfüllung des im Teilliquidationsreglement insoweit konkretisierten Tatbestands einer 10%igen Reduktion der Belegschaft ausschliesslich der Mitarbeiterbestand der E.____GmbH massgeblich (vgl. auch Ziffer 590 der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamts für Sozialversicherungen [BSV] Nr. 100 vom 19. Juli 2007). Mit dem Austritt der gesamten Belegschaft war die 10%-Limite im Austrittszeitpunkt des Klägers am 1. März 2012 demnach erreicht bzw. überschritten, womit auch eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% einherging. Ist einer der drei Tatbestände nach Art. 53b Abs. 1 BVG erfüllt bzw. nicht widerlegt, ist die im Gesetz umschriebene Vermutungsbasis gegeben und die vom Gesetz festgelegte Rechtsfolge – Durchführung einer Teilliquidation – tritt ein. Demnach war eine

individuelle Übertragung des Vorsorgeguthabens im Sinne eines Freizügigkeitsfalls bei Austritt des Klägers am 1. März 2012 nicht mehr zulässig und der Stiftungsrat hätte – wie die Beklagte in der Stellungnahme vom 23. September 2016 zu Recht impliziert (vgl. S. 3, Ziffer 10) – gestützt auf die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements die Teilliquidation anordnen müssen.

E. 3.5.1

Der Kläger macht sowohl in der Stellungnahme vom 9. Dezember 2016 wie auch in seiner Eingabe vom 8. März 2017 geltend, es sei eine Tatsache, dass sämtlichen Mitarbeitern der E.____GmbH sowie weiteren Destinatären anderer angeschlossener Arbeitgeber die volle Austrittsleistung ausbezahlt bzw. auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen worden sei. Dies müsse somit auch für den Kläger gelten (S. 7). Wie unter E. 3.4.3 vorne dargelegt, wurde mit Blick auf den innert einer kurzen Zeitspanne erfolgten Austritt der gesamten Belegschaft der E.____GmbH zu Unrecht keine Teilliquidation durchgeführt. Damit sind die Vorbringen des Klägers unter dem Gesichtspunkt einer Gleichbehandlung im Unrecht zu prüfen (vgl. E. 2.3 vorne).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 16

E. 3.5.2

Aufgrund des Beweisergebnisses ist erstellt, dass die meisten Vorsorgewerke der damals angeschlossenen (und per 31. Dezember 2015 nunmehr ausgeschiedenen) Arbeitgeber (vgl. Gerichtsakten S. 20 und IIB 16 S. 5) bereits liquidiert wurden (vgl. Gerichtsakten S. 3-14). Dabei hatten die Destinatäre der liquidierten Vorsorgewerke teils erhebliche Kürzungen ihrer Freizügigkeitsleistungen hinzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Destinatäre der in der Stellungnahme vom 9. Dezember 2016 (S. 7) erwähnten G.____GmbH, deren Freizügigkeitsleistungen auf 92.7% gekürzt wurden (vgl. Gerichtsakten S. 3-5), womit sich die anderslautende Behauptung des Klägers als unzutreffend erweist. Soweit der mit Schreiben vom 2. Oktober 2012 dokumentierte Fall (Destinatär des Vorsorgewerks E.____GmbH) als individueller Austritt im Sinne von Art. 2 FZG zu betrachten ist und insoweit eine ungekürzte Austrittsleistung an das neue Vorsorgewerk überwiesen wurde (vgl. Gerichtsakten S. 17-19), erfolgte dies nicht, weil keine Unterdeckung bestand (vgl. Eingabe des Klägers vom 8. März 2017, S. 2, Ziffer 3), sondern weil dem Dargelegten zufolge (vgl. E. 3.4 vorne) entgegen der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen eine Teilliquidation nicht durchgeführt wurde (vgl. auch Art. 27g Abs. 3 Satz 3 BVV 2), welche eine allfällige Unterdeckung erst ins Bewusstsein gerückt hätte. Auch wenn berücksichtigt wird, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz insbesondere innerhalb eines Vorsorgewerkes zu beachten ist, kann der Kläger aus dem erwähnten und mit Bezug auf die E.____GmbH einzig dokumentierten Fall, bei dem abweichend von Gesetz und Reglement entschieden wurde, keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (vgl. E. 2.3 vorne) ableiten. Dies umso weniger, als die Beklagte bereits mit Schreiben vom 25. Juli 2013 (act. I 6) die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung unter dem Aspekt der unrechtmässigen Gläubigerbevorzugung abgelehnt hatte und den Akten im Übrigen auch anderweitig keinerlei Hinweise zu entnehmen sind, wonach die Beklagte im weiteren Verlauf zu erkennen gegeben hätte, auch abgesehen vom hiervor genannten Fall und hinsichtlich der anderen Destinatäre des Vorsorgewerks E.____GmbH gesetzes- bzw. reglementswidrig zu entscheiden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 17

E. 3.5.3

Schliesslich kann der Kläger auch aus dem Umstand, wonach der Sicherheitsfonds mit Verfügung vom 26. August 2016 (act. IIB 22) für die Sicherstellung gesetzlicher Leistungen einen Vorschuss von Fr. 995'000.-- (vgl. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22. Juni 1998 [SFV; SR 831.432.1]) zugesprochen hat, nichts zu seinen Gunsten ableiten, ist doch mit der Beklagten davon auszugehen, dass die Leistungen unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Gesamtliquidation erbracht wurden und grundsätzlich rückzahlungspflichtig sind (vgl. VGE BV/2016/526 E. 3.5.3 im Parallelverfahren). Gegenteiliges wird denn auch insofern nicht geltend gemacht.

E. 3.6

Zusammenfassend ist der Anspruch des Klägers auf Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung (noch) nicht fällig (vgl. E. 2.2 vorne) und die Klage demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.1

Das Klageverfahren in einer berufsvorsorgerechtlichen Streitigkeit ist grundsätzlich kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG). Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (BGE 128 V 323 E. 1a S. 323). Das Handeln des Klägers wider das ihm als ehemaliger Stiftungsrat anzurechnende Wissen liegt zwar an der Grenze zur Leichtsinigkeit, überschreitet diese jedoch noch nicht, weshalb auf eine Erhebung von Kosten verzichtet wird.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Kläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 109 Abs. 1 VRPG [Umkehrschluss]). Die obsiegende Beklagte hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz – abgesehen vom hier gerade noch nicht vorliegenden Fall einer leichtsinnigen Prozessführung (vgl. E. 4.1 hiervor) – ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323, 126 V 143 E. 4b S. 150).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 18
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Klage wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B._____ z.H. des Klägers - Rechtsanwalt D._____ z.H. der Beklagten - Bundesamt für Sozialversicherungen zur Kenntnis: - Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14
Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber:
Rechtsmittelbelehrung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. März 2017, BV/16/620, Seite 19
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.